

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 1 (1858)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Beitung.

Erster Jahrgang.

Biel

Samstag den 20. Februar

1858.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Biel die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile.

Öffentliches Sendschreiben an die bernische Lehrerschaft.

In Nr. 4 der N. B. Schulzeitung hat also die öffentliche Diskussion über den Entwurf-Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern ihren Anfang genommen. Ein sehr würdevolles, verständiges und wohlgemeintes Wort der Redaktion hat dieselbe eingeleitet, ein Wort, das des aufrichtigen Dankes aller aufrichtigen Freunde der Schule werth ist. Die Lehrmittelcommission, die sich dem Wahne der Unfehlbarkeit keineswegs hingeeben hat, wird für allen guten Rath in der Sache sich verpflichtet wissen, und selbst billigen Tadel, ausgesprochen im Interesse und zum Gewinn der Schule, entfernt nicht verübeln.

Hat aber auch die Redaktion gleich beim Beginn der öffentlichen Besprechung ihr Bestes gethan, so darf dieß wohl nicht von allen Einsendungen schon in derselben Nummer und eben so wenig von solchen in spätern, behauptet werden. Nicht alle scheinen die Sache und nur die Sache im Auge behalten zu wollen. Dieß sage ich namentlich in Bezug auf einige Artikel über den Sprach- und Religionsunterricht. Und gerade und vornehmlich über diese Fächer sollte die Besprechung so ruhig sachlich, allseitig und gemessen als möglich geführt werden.

Was namentlich den Sprachunterricht anlangt, so bin ich, und mit mir sind es alle Mitglieder der Lehrmittelcommission nach ihrer wiederholten Stimmabgabe, der Ueberzeugung, daß im Wesentlichen der richtige natur- und sachgemäße Unterrichtsengang angerathen ist. Nichts desto weniger sind wir aber auch jetzt noch für begründete Einwendungen, für bessere Rathschläge und Begreifungen durchaus nicht verschlossen. Ist doch unser einziger Wunsch, dasjenige was das Nachdenken und die Erfahrung der gewiegtesten Schulmänner unserer Zeit als bewährteste Methode im Muttersprachunterricht erkannt hat, nun auch als Vorschrift für unsere Volksschule aufzustellen.

In einem langen Schulleben habe ich theils den Unterricht im Deutschen selbst erteilt, theils den Unterricht Anderer (und darunter auch wirklicher Meister) in den verschiedensten Schulanstalten mit prüfendem Auge in seinen Ergebnissen beobachtet. Und immer vollendeter wurde in mir die Ueberzeugung, daß nun einmal der Unterricht in der Muttersprache — soll er naturgemäß und recht erspriechlich erteilt werden — ganz anders gestaltet werden muß, als der fremdsprachliche Unterricht. Die Sprache, in, mit und unter welcher das Kind geistig aufgewachsen und erzogen worden ist,

die es sein Lebenlang nicht nur von all' seiner Umgebung brauchen gehört, sondern auf allen Stufen seiner Entwicklung zum Ausdruck seiner Gedanken und Empfindungen und zur Geltendmachung seines Willens selbst gebraucht hat, darf nicht als ein ihm Fremdes künstlich ihm angelehrt werden wollen, wie dieß so lange Zeit der Fall war. Das Kind muß nicht erst die Sprache an sich, als ein vor ihm stehendes festes, kunstreiches Gebäude, kennen lernen, es muß vielmehr das richtige Verständniß dessen, was ihm in der Muttersprache mitgetheilt und dargeboten wird, und muß den richtigen Gebrauch derselben für sich erwerben, zur eigenen Mittheilung dessen, was sein Inneres erfüllt und bewegt. Darum soll der Muttersprachunterricht bei allem andern Unterricht nebenbei mitgegeben werden, und wo er als besonderes Fach auftritt, sich an den Gebrauch des Lesebuchs anschließen, wo ihm goldene Äpfel in silbernen Schalen, nach Inhalt und Form in gediegenen und schönen Lesebüchern dargereicht und durch lebendige Behandlung seinem Geist, Gemüth, Willen und Schönheitsstimm möglichst angeeignet werden sollen. Das Kind soll gut d. h. mit Aneignung des Inhalts und Werken auf die Form lesen, es soll auch gut sprechen und schreiben lernen. Daß dieses Ziel nun freilich nicht erreicht werden kann, ohne daß bis auf einen gewissen Grad auch die eigentlichen Sprachregeln abstrahirt und zusammen gestellt werden, versteht sich überhaupt von selbst, und ist speciell in der Morf'schen Beigabe zum Unterrichtsplan nachdrücklich hervorgehoben worden.

Was nun unsere Ueberzeugung geworden, ist auch das Ergebnis der methodologischen Studien der Schulmänner, die auf der Höhe der Zeit stehen. Sollte dem, was als reife Frucht des Nachdenkens und der Erfahrung je der besten Fachmänner und Pädagogen unsers Zeitalters der Schule in den Schooß fiel, nicht auch der bernischen Volksschule zugewendet werden? Wir meinen: ja wohl!

Sind wir aber bei uns selbst gewiß, daß wir im Wesentlichen einen zweckmäßigen und — recht befolgt — auch ergebnisreichen Unterrichtsengang vorgezeichnet und anempfohlen haben, so meinen wir doch gar nicht, daß nicht im Einzelnen noch Besseres in Bezug auf naturgemäßen, lückenlosen, gemessenen Fortschritt des Unterrichts angerathen werden könnte. Darum wiederhole ich die Versicherung, daß wir für jeden guten Rath ein offenes Ohr haben, und daß wir lebhaft wünschen, es möchte eine recht in die Sache eingehende freimüthige ergiebige Besprechung aus der auch wir Belehrung schöpfen könnten, in den öffentlichen Schulorganen schriftlich und mündlich angehoben werden. Es kann dieß jetzt um so

besser geschehen, als auch die Anleitung zum Sprachunterricht in der Volksschule allen Lehrern freigebig zugestellt worden ist.

Vor zwei Ausschreitungen erlaube ich mir aber zum Schlusse noch wohlmeinend und ernst, im reinen Interesse der Sache und nicht aus irgend welchen persönlichen Gründen, zu warnen. Erstens, daß man den mit aller Sorgfalt ausgearbeiteten und gewissenhaft durchberathenen Unterrichtsplan doch nicht als eine leichtsinnige und eigensinnige Schülerarbeit behandle. Die es thun, ehren am wenigsten sich selbst damit. Es ist ein großer Unterschied zwischen einem im Interesse der Förderung der Sache geführten, wohlbegründeten, freimüthigen und lebhaften Angriff und dem anmaßungsvollen und Personen anfeindenden Drüberherfallen. Und zweitens wolle man nicht den einen Theil des Unterrichtsplanes um der vermuthlichen Verfasser willen nach persönlichen Sympathien rühmen und den andern Theil aus gleichen Gründen heruntermachen, sondern man sehe den ganzen Unterrichtsplan als dasjenige an, was er in Wirklichkeit ist, als ein gemeinsames Werk der Gesamtlehrmittelcommission. Hat sich diese Expertencommission, die in allen ihren Gliedern die ersten Entwürfe im Original-Manuscripte durchgesehen hatte, die Mühe nicht verdrießen lassen, in wiederholten mehrtägigen Sitzungen das Ganze sehr einflüssig zu berathen und in allen einzelnen Theilen nach der Gesamtüberzeugung zur Rechtfertigung, daß sie mit gutem Gewissen für das gemeinsame Werk auch gemeinsam einstehen könne, so soll es auch als solches — am Besten ohne alle Rücksicht auf Personen — aufgenommen und besprochen werden.

Gerne spräche ich mich auch über den Religionsunterricht aus. Da ich aber noch gar nicht weiß, ob man mich anzuheören geneigt ist, so breche ich für heute ab und entbiete dem gesammten bernischen Lehrerstand meinen freundlichen Gruß.

Thun den 8. Febr. 1858.

Der Präsident der Lehrmittelcommission:
H. Sopp Pf.

Dem Wunsche unserer außerkantonalen Abonnenten Rechnung tragend lassen wir hienach aus dem

Gesetzesentwurf über die ökonom. Verhältnisse der Primarschulen

die Bestimmungen über Lehrerbefoldungen folgen und fügen denselben einige erläuternde Worte bei.

„§. 11. Die Befoldung der Primarlehrer dürfen, auch wo sie das Minimum übersteigen, ohne Genehmigung der Erziehungsdirection von den Schulkreisen auf keine Weise vermindert werden.“

§. 12. Die Befoldung eines öffentlichen Primarlehrers beträgt jährlich wenigstens:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a. in den Schulen erster Klasse | Fr. 400. |
| b. „ „ „ zweiter „ | „ 500. |
| c. „ „ „ dritter „ | „ 600. |

Der Reg.-Rath wird sämtliche Schulen in diese drei Klassen abtheilen und dabei alle Umstände berücksichtigen, welche die ökonomischen Kräfte der Schulkreise bedingen.

§. 13. Für Schulkreise der ersten Klasse kann der Reg.-Rath bis zu gehöriger Ausrüstung des Schulguts eine Herabsetzung des Minimums bis auf Fr. 350 gestatten.

§. 14. Die Befoldung kann theilweise in verschiedenen Benutzungen oder Naturalieferungen bestehen, sofern die Erziehungsdirection es gestattet. Diese Nutzungen oder Naturalieferungen sollen zu einem billigen Schätzungswerte berechnet, und der Lehrer oder die Erziehungsdirection berechtigt sein, den Entscheid des Regierungsraths darüber zu verlangen.

§. 15. Außer der in §. 12 bestimmten Befoldung soll jeder Lehrer erhalten:

- 1) Eine anständige freie Wohnung mit Garten.
- 2) Drei Klafter Tannen-, oder zwei Klafter Buchen- oder Eichenholz für seinen eigenen Hausbedarf.

3) Wo der Lehrer es wünscht, auf Rechnung seiner Befoldung eine Zuchtart gut gelegenes Pflanzland um billige Schätzung.

Statt Ziffer 1 und 2 kann nach Uebereinkunft eine angemessene Vergütung geleistet werden.

Die Benutzung der Fauche und Asche im Schulgebäude steht dem Lehrer zu, wogegen er die Sorge für Beheizung und Reinigung übernimmt.

§. 16. Die in den vorübergehenden Paragraphen bezeichneten Leistungen hat die Gemeinde, nach Abzug des Staatsbeitrags, zu bestreiten, sei die Lehrerstelle provisorisch oder definitiv besetzt.

§. 17. Die Befoldung soll den Lehrern vollständig und ohne Aufkosten entrichtet werden, und zwar die Naturalieferungen zu den dafür üblichen Zeiten, und die Baarbefoldung in vierteljährlichen Terminen.

Wo dieses nicht geschieht, hat der Regierungsrath auf gemachte Anzeige hin die Beihbaren zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Wenn die Baarbefoldung einen Monat nach dem Verfalltag nicht bezahlt ist, so trägt sie dem Lehrer 5 Prozent Zins.

§. 18 der Staat trägt an die Befoldung eines öffentlichen Primarschullehrers vom Amtsantritt desselben bis auf den Tag seiner Entlassung bei:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a. wenn er definitiv angestellt ist | Fr. 220. *) |
| b. bei provisorischer Anstellung | „ 140. |

§. 19. Wo der Ertrag der in §. 6, Ziffer 1 bezeichneten Quellen zu Bestreitung der Ausgaben genügt, leistet der Staat keinen Beitrag.“

Vor allem aus müssen wir unser Erstaunen darüber aussprechen, wie irgend Jemand zu der Meinung kommen konnte, die Staatszulage sei in den durch §. 12 fixirten Minima nicht enthalten. Der Entwurf ist in dieser Beziehung so klar als möglich und gestattet nicht den geringsten Zweifel: die Staatszulage ist in dem Minimum nach §. 12 begriffen. Man beliebe nur die §§. 16 und 18 aufmerksam zu lesen.

Wir anerkennen gerne, daß der Entwurf manche gute Bestimmung enthält, und haben nie an dem guten Willen der Erziehungsdirection, für die ökonomische Besserstellung der Lehrer ernsthafte Schritte thun zu wollen, gezweifelt. Aber eben so offen müssen wir es aussprechen, daß das vorliegende Projekt-Befoldungs-gesetz den billigen Erwartungen der Lehrerschaft nicht entspricht. Eine große Zahl von Korrespondenzen erklären sich, zum Theil in bittern Worten, wie sie nur das Gefühl getäuschter Erwartungen eingeben kann, in diesem Sinne. Mit Fr. 400 kann sich ein unverheiratheter Lehrer zur Noth durchschlagen — von Ersparnissen nicht zu reden — für eine Familie reicht dies Summchen kaum auf 6 Monate aus. Wovon dann in den 6 andern Monaten leben? Man wird uns eine Detailberechnung hierüber gerne erlassen. Ist denn das ein unbilliger und unbescheidener Wunsch, es solle dem Manne, dessen Händen die Erziehung der kommenden Generation anvertraut ist, der Tagelohn eines simplen Straßenarbeiters von Fr. 2 bezahlt werden? Reichen wirklich die Hilfsmittel von Staat, Gemeinden und Privaten nicht hin, um das Minimum höher als Fr. 400 zu stellen, so bleibt einer Menge von Lehrern nichts anderes übrig, als noch fernerhin ihr hartes Loos in stiller Entsagung zu tragen, oder sich nach einträglichen Nebenbeschäftigungen umzusehen, oder endlich einen Beruf zu verlassen; der ihnen zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben bietet. — §. 19 enthält eine sehr gefährliche Bestimmung und ist geeignet unter der Lehrerschaft ernste Besorgnisse hervorzurufen. Der Sinn dieses §. kann kein anderer sein als: Wo der Ertrag der Schulgüter und anderer Stiftungen zu Gunsten der Schule, sowie allfälliger Beiträge aus andern Gemeindsgütern hinreicht zur Entrichtung des Minimums (§. 6, Nr. 1), fällt der Staatsbeitrag weg. Dem-

*) U. d. R. Dem „Bildungs-freud“ für die Ostschweiz“ bemerkten wir auf seine bezügliche Anfrage, daß seit 1837 der Staat jedem definitiv angestellten Primarlehrer eine jährliche Befoldungszulage von Fr. 218 und jedem provisorisch angestellten eine solche von Fr. 145 entrichtet.

zufolge würde, was §. 12 giebt, durch §. 19 theilweise wieder zurückgenommen. §. 11 untersagt allerdings eine Verminderung der bisherigen Besoldungen, aber diese Bestimmung beschlägt offenbar bloß die Gemeinbesoldung. Wir wiederholen, §. 19 ist geeignet, ernstliche Besorgnisse zu erregen. Es wird uns zwar versichert, man denke nicht entfernt daran, die Staatszulage abzuschaffen, oder auch nur zu beschränken. Gut! Aber was wiegt der gute Wille eines Erziehungsdirectors gegenüber bestimmt formulirten Gesetzesparagrafen? Da wir indeß über die Tragweite dieses §. noch nicht vollständig im Klaren sind, so erlauben wir uns schließlich folgende Fragen: Fände §. 19 in seiner jetzigen Fassung auf viele Gemeinden Anwendung? Müßte er nicht in den Gemeinden, wo die in §. 6 Nr. 1 geforderten Bedingungen vorhanden sind, eine Besoldungsverminderung zur Folge haben? Wenn Letzteres auch nicht der Fall, würde er nicht unter Umständen Besoldungsaufbesserungen hemmend entgegen treten?

Korrespondenzen.

Zweitsimmen. Bild eines ächten Schulfreundes. Gegen das Ende des vergangenen Jahres verlor die Unterschule M a n n r i e d unerwartet schnell ihren Lehrer durch den Tod. Um dem Schulunterricht keine Unterbrechung erleiden zu lassen, stellte sich sogleich Herr Pfarrer M e r z in Zweitsimmen in die entstandene Lücke, und hielt, ungeachtet der halbstündigen Entfernung vom Pfarrorte an denjenigen Tagen, wo er nicht durch Konfirmandenunterricht in Anspruch genommen war, daselbst Schule, bis für eine provisorische Besetzung gesorgt werden konnte.

Später, um die Mitte Jenner lechthin, wurde J a k o b F r i c h, Lehrer der obersten Klasse in Zweitsimmen durch einen Schenkelbruch auf's Krankenlager geworfen, und dadurch auf lange Zeit an der Ausübung seines Berufes verhindert. Gleich am zweiten Tage nach dem Unfall versammelte Herr Merz die Schulkinder, und zeigte ihnen an, daß er, so viel ihm die Zeit gestatte, einstweilen ihr Lehrer sein wolle. Da es in dieser Zeit nicht so leicht ist, einen geeigneten Stellvertreter zu finden, so mußte die Sache bisher so verbleiben und der treue Seelenhirte arbeitet noch fortwährend wöchentlich drei Tage als Primarlehrer. — Glücklicherweise die Gemeinde, die das Schicksal mit einem solchen Seelsorger begabt! Ein Herz, das so warm für Schule und Jugendbildung schlägt, kann auch in seinem Berufe nicht anders als segensreich wirken.

Seeland. Ein Herr Korrespondent aus Saanen findet eine Einsendung aus dem Seeland in Nr. 4 dieses Blattes nicht nach seinem Geschmacke. Er nennt sie „unwahr, derb“, sagt auch, „ältere und jüngere Lehrer“ hätten sich darüber geärgert. In Bezug auf den ersten Vorwurf möchte den Einsender fragen, was ist denn unwahr? Wahrscheinlich des Gegners Behauptung. Ferner sei bemerkt, daß man im Seeland von der Leber weg red't, ohne es gerade böse zu meinen. Die Wahrheit ist manchmal „derb“ genug, wenn man sie ausspricht. Sollten unter den „Jüngern“ allenfalls auch Kleine sein, so würde es dem Einsender bange vor dem Mühlstein. Wenn später wieder solche Zeilen stehen, so reiße man sie aus und werfe sie von sich. Findet es der Korrespondent extrem, um der Person willen alles zu verwerfen, so scheint es eben so einseitig aus dem gleichen Grunde alles anzuerkennen. Der Spruch, „du sollst keine andern Götter haben neben mir“ läßt sich nicht auf menschliche Autoritäten anwenden. Die betreffenden pädagogischen Winke wurden keineswegs angegriffen, nur fand man sie nicht passend in einem Plan. Es wäre interessant, die Namen der Lehrer später zu vernehmen, die durch den fraglichen Anhang gut gemacht werden. Geschieht dieß, so wird die aufgestellte Behauptung als „unwahr“ zurückgenommen. Wir danken schließlich dem werthen Einsender für die heilsamen Lehren, die er uns gegeben, möchten ihm aber auch die „persönlichen Rücksichten“ gerne zur eigenen Selbstprüfung anempfehlen.

Aus dem Biembachgraben. Wie es nur Einen „Oberländer Anzeiger“ gibt, so gibt es auch nur Einen Biembachgraben und im Biembachgraben nur Einen Korrespondenten der „N. B. Schulzeitung“ — und der bin ich. Als die „N. B. Schulzeitung“ ins Dasein trat, sagte ich zu mir selbst: Biembach, du bist ein gescheidter Kerl, ein guter Denker, schreibst einen flotten Styl, an Orthographie thust du's selbst dem Pestalozzi vor: — warum dein Pfund vergraben? Warum dein Licht unter den Scheffel stellen? — Also, du schickst hie und da so einen recht ferm gehaltenen Aufsatz in das neue Blatt! Aber — setzte ich hinzu — anonym. Diesmal soll deine Linke nicht wissen, was die Rechte thut. Kein Mensch soll erfahren, daß im Biembachgraben geschriststeltet wird. Wenn es dann heißt: Wer hat wohl wieder diesen und diesen Artikel der „N. B. Schulzeitung“ geschrieben? Wer mag wohl der ausgezeichnete Korrespondent „von der Emme“ sein? — Dann sei dieß der Lohn deiner Arbeit! — Gesagt, gethan! — Doch, der Mensch denkt's und Gott lenkt's. Wie es dem Dr. Vogt mit seinem Brief an den Gutknecht erging, so mir. „Es ist Nichts so fein gesponnen, es kommt endlich an die Sonnen.“ Bei mir stund's aber nicht lange an. Sei es, daß meine Arbeit noch besser war als ich selbst glaubte; sei es, daß meine jungfräuliche Bescheidenheit zu sehr rührte: — genug, ein Busenfreund von mir, von jeher Feind aller Bescheidenheit, kommt und drückt im „Oberl. Anz.“ meinen ersten Artikel ab und posaut — NB. ohne mich vorher um Erlaubniß gefragt zu haben — und posaut, sage ich, in die Welt hinaus: Sehet, dieser Artikel steht in der „N. B. Schulzeitung!“ Welch gründliche Abhandlung! Wie logisch durchgeführt! Wie vortrefflich stylisirt! Interpunction und Orthographie tadellos! Und diese Arbeit kommt, wißt ihr woher? Von wem? Werdet ihr's glauben? — Kommt, so wahr ich „Oberl. Anz.“ heiße — von Schulmeister Biembach aus dem Biembachgraben, der solche Kunst gelernt im Seminar. Ehre, dem Ehre gebühret! — So der „Oberl. Anz.“ Ich wurde schamroth, als ich's las. Wie derselbe hinter mein Geheimniß gekommen, ist mir heute noch räthselhaft. Genug, er weiß es. Nur so viel erkläre ich auf's Bestimmteste, daß er's nicht von mir hat. — So bin ich nun aus meinem beschaulichen Stilleben durch den übergroßen Eifer eines Freundes, gegen meinen Willen herausgerissen und vor das Forum der Öffentlichkeit gestellt. Es sei! Wollte ich aber maliziös sein — was ich nicht bin — so könnte ich dem „Ob. Anz.“ Gleiches mit Gleichem vergelten. Auch er liebt es, sich in den Schleier der Anonymität zu hüllen. Wie nun, wenn ich ebenfalls indiskret wäre? Ich könnte deinen Aufsatz ebenfalls abdrucken lassen, guter Freund, und könnte sagen: Sehet, dieser Artikel ist da und da zu lesen! Welch' schwungvolle, poetische Darstellung! Welche Gedankenfülle! Welch' feine Nuancen! Welch' Meisterstück von Styl! Nur schade, daß ein Komma am unächtesten Orte und am Schlusse kein Ausdruckszeichen steht! Und wißt ihr — könnte ich hinzufügen — wißt ihr, wer so schreibt? Wißt ihr, woher diese Korrespondenz kommt? — Werdet ihr's glauben? — Dieser Artikel kommt von P f a f f e n a u im Kanton Luzern, von Dem und Dem, und solche Kunst hat derselbe da und da, bei dem und dem Vater gelernt u. s. w. So könnte ich sprechen, aber ich thue es nicht. Schweigen will ich, und dieses Schweigen soll dir, mein Lieber! feurige Kohlen auf's Haupt sammeln. —

Biembach, Schulmeister.

□ Was man im Kanton Freiburg unter „Hebung der Volksschule“ versteht.

(Korrespondenz.)

Unterm 12. Jan. d. J. erließ der Staatsrath ein Dekret, welches die wesentlichsten Bestimmungen des alten Schulgesetzes von 1848 in einer Weise modifizirt, die jeden besorgten Freund eines gesunden Volksschulwesens mitummer erfüllt. Man sah zwar längst voraus, daß jenes Schulgesetz der jetzt herrschenden Richtung in Freiburg ein Stein des Anstoßes sein werde und daher bedeutende Abänderungen erleiden müsse; daß

es aber in solcher Weise zu Schanden getreten werde und noch unter der frommen Miene, das Schulwesen zu heben und zu fördern und die Lage der Lehrer zu verbessern, das übersteigt jede Begriffe und liefert den evidenten Beweis, daß Freiburg einst die Residenz der Jesuiten war und daß die Ausfaat dieser Bruderschaft nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen sei.

Es lohnt sich nicht wohl der Mühe, dieses Nachwerk, das neue Schuldekret, einer weitläufigen Kritik zu unterwerfen; wir heben deshalb nur die wesentlichsten Artikel heraus:

§. 3 reduziert die obligatorischen Unterrichtsgegenstände, in Betracht, daß die große Menge derselben für den Fortschritt der Schüler hemmend sei, auf folgende:

Religion mit Bibelgeschichte.

Lesen und Schreiben.

Grammatik.

Rechnen mit Anfängen der Buchhaltung.

Geographie der Schweiz mit dem Wichtigsten aus der Schweizergeschichte.

Es fällt also weg: der Unterricht in der allgemeinen Geographie und in der allgemeinen Geschichte; die Mittheilungen aus der Naturgeschichte und Naturlehre; die Verfassungslehre, das Zeichnen und sogar der unschuldige Gesang, die Freude der Kinder. Das Alles wäre Phantasmagorie für Schüler vom 12. bis und mit dem 15. Altersjahr, nach dem Ausdruck des freiburgischen Erziehungsdirektors Hr. Charles.

§. 4. hebt die obligatorische Schulpflicht der Kinder auf. Wer in Zukunft seine Kinder selber unterrichten will, oder den Unterricht seiner Kinder einer beliebigen Person überträgt, der ist nicht verpflichtet, von der öffentlichen Schule Notiz zu nehmen. Bravo! Jetzt werden die Freiburger bald alle lesen, schreiben und rechnen können. Gnade Gott dem Lehrer, der nicht jedem Bauer scharwänzelt: Eines Morgens könnte er sein Schulzimmer leer finden; denn über Nacht haben die Bauern dem Pfarrer erklärt, daß sie ihre Jüngens selber instruiren oder zu einem invaliden Wachtmeister in die Winkelschule schicken wollen. Oder der Pfarrherr läßt sich erbitten, hie und da selber häusliche Visiten zu machen; liest mit den Kindern in der *histoire sainte*; hört von ihnen das Einmaleins und trinit nachher Kaffee! —

§. 5 gibt den Ortschulkommissionen das bedeutende Recht, Schüler schon vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr von dem Schulbesuch zu dispensiren, wenn ihre Kenntnisse genügend befunden werden. Wird vermutlich oft genug zur Anwendung kommen, mag der Lehrer sagen, was er will; denn der hat keinen Sitz in der Commission. — §. 7 gibt die Andeutung, daß der Lehrer keiner politischen Partei angehören soll und deshalb den Eid auf die Verfassung nicht mehr zu leisten habe.

§. 8 fördert das unerlöbliche Verdienst zu Tag, ein Maximum*) für die Lehrerbefoldung aufzustellen (600 Fr.), welches dem bisherigen um wenigstens Fr. 475 nachsteht (1000 Fr. nebst 2 Akstr. Holz und $\frac{1}{4}$ Zuch. Pflanzland) — und ein Minimum von 450 Fr. gegenüber dem früheren von 400 Fr. a. W. nebst 2 Akstr. Holz und $\frac{1}{4}$ Zuch. Pflanzland. Gilt aber die Gemeinde dem Lehrer 1 Zuchart kultivirbares Land und das nöthige Brennmaterial oder andere Gegenstände in natura von gleichem Werth, so ist sie gehalten, nur noch Fr. 400 für das Maximum und Fr. 250 für das Minimum in Geld zu entrichten.

Wer das Maximum verdienen will, soll seine Schule so halten, daß wenigstens $\frac{3}{4}$ seiner Schüler gekläufig lesen und schreiben können, was zweimal des Jahres (um Weihnachten

und Ostern) untersucht wird. Der Schulinspektor ist ein Geistlicher.

Der Lehrer einer Schule, in der weniger als $\frac{3}{4}$ seiner Schüler fertig lesen und schreiben können, wird nur Fr. 500, und bei Lieferung obiger Naturalien bloß Fr. 300 in Baar erhalten.

Können hingegen weniger als die Hälfte der Schüler gekläufig lesen und schreiben, so wird nur das Minimum Fr. 450 und bei der Naturallieferung bloß Fr. 250 bezahlt.

Die Befoldung einer Lehrerin ist, je nach ihrer Leistung im Lesen und Schreiben, Fr. 300, 250, 200, ohne Naturalien, welche nur dem Lehrer verabreicht werden können.

Die Forderung an einen Schüler, Lesen zu können, erstreckt sich auf solche, welche das neunte Altersjahr zurückgelegt haben.

§. 12 und §. 15 ruiniren den Kantonschulfond, indem sie ihm die früher zugewendeten Kapitalien der durch Dekret vom 19. November 1847 aufgehobenen religiösen Orden und Corporationen und die Güter betreffend die Dotation des Jesuiten-Collegiums u. u. entziehen.

§. 17 stellt zu guter Letzt alle gegenwärtig im Amt stehenden Lehrer unter das Damoclesschwert einer Wiederbestätigung. Sind also provisorisch erklärt, was sie vermutlich mit Jubel erfüllen wird, und sehr geeignet ist, die väterliche Fürsorge der freiburgischen Erziehungs-Direktion ins rechte Licht zu setzen.

Schul ausschreibungen.

Die Stelle eines Sekundar-Lehrers in Langnau für deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie und Schreiben. Befoldung Fr. 1500. Anmeldung bei Hr. Dr. Hodel in Langnau bis 27. Februar.

Wahleren, gem. Schule, Kinderzahl 80, Befoldung Fr. 200, Prüfung 22. Febr.

Schwarzenburg, Elem.-Klasse, Kinderzahl 80, Befoldung Fr. 197, Prüfung 22. Febr., für eine Lehrerin.

Dentenbergen, Regem. Bechigen, gem. Schule, Schüler 35, Befoldung Fr. 250, Prüfung 22. Febr.

Anzeigen.

Man wünscht ein 14 $\frac{1}{2}$ jähriges Mädchen bis zu seiner Admision einer rechtschaffenen Familie auf dem Lande zu übergeben, wo dasselbe unter strenger Aufsicht gehalten und neben der Schule zu jeder Art von Arbeit angehalten würde. Für das Nähere beliebe man sich zu wenden an J. J. Schlüsli, Kramgasse 201, in Bern.

Ein Klavier zu verkaufen wegen Mangel an Platz. Dasselbe enthält 6 Oktaven, ist noch fast neu, tafelförmig und solid gebaut. Sich zu wenden an N. Andres, Lehrer in Oberramsern bei Messen.

Mehrere Einwendungen konnten wegen Mangel an Raum nicht aufgenommen werden. D. Red.

Briefkasten. Hr. W. in Z. Schönen Dank für Ihre Sendung! Wird erscheinen, sobald es die Ueberfülle an Material gestattet. Hr. St. in St. Erhalten. Wird benutzt werden. Hr. H. in S. Ihre „Gutachten“ ist uns zugekommen. Dasselbe wird nächstens erscheinen. Hr. G. in B. dito. Nur fortgefahren! Hr. G. in B. Erhalten.

*) Das ist das erste uns bekannte Beispiel von gesetzlicher Feststellung eines Maximums für Primarlehrerbefoldungen und allerdings hat sich bis jetzt noch kein derartiges Bedürfnis fühlbar gemacht. Unter der früheren Verwaltung im Kanton Freiburg leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 25,000 an die Lehrerbefoldungen. Bei der letzten Budgetberatung im Gr. Rath nun beantragte Hr. Erz. Direktor Charles die Herabsetzung dieses Beitrags auf Fr. 8000. Der Gr. Rath votirte Fr. 15,000. Und Angesichts solcher Thatfachen wagt man es, öffentlich zu erklären, Zweck dieser Maßregeln sei „die Hebung der Volksschule und Besserstellung der Primarlehrer!“ A. v. Red.